

Hauptamt

Ausschnitt aus der Westfalenpost vom 15.7.88,Ausgabe Nr. 163,

An

Amt

mit der Bitte, den Ausschnitt zur Sachakte zu nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

Betr.: Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 A/1 für das Gebiet zwischen der vorhandenen Kleingartenanlage und der Detmolder Straße, umfassend die Flurstücke 664 bis 672 und 934 der Flur 11, Gemarkung Soest

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung und des § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung 25. 5. 1988 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 A/1 für das Gebiet zwischen der vorhandenen Kleingartenfläche und der Detmolder Straße, nachfolgende Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen als Satzung beschlossen.

Präambel

Diese Gestaltungssatzung regelt das äußere Erscheinungsbild der im Geltungsbereich nach § 1 möglichen Errichtung von Anbauten an vorhandene Hauptgebäude, mit dem Ziel, eine Städtebauliche Einheit zu erreichen. Hierzu tragen in erheblichem Maße Dachform- und Neigung, Materialien und gewisse Vorgaben in der Gebäudekubatur, wie Trauf und Firsthöhen, bei.

Alle Festsetzungen lassen in einem bestimmten Rahmen jedoch ausreichend Platz für eine individuelle, kreative Ausführung und Gestaltung.

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Bebauungsplan Nr. 54 A 1. Änderung zur Detmolder Straße hin beabsichtigten Anbauten. Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beiliegenden Plan gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2**Dachform und Neigung, Dacheindeckung**

1. Zulässig ist nur das Pultdach mit einer Dachneigung von 23° bis 35°.
2. Dachflächen sind mit Dachziegeln in der Art und Farbe des Hauptgebäudes zu decken.

Alternativ können auch Grasdächer errichtet werden.

§ 3**Baukörperhöhe**

Der Anschluß des Pultdaches am Hauptgebäude darf eine Höhe von 3,50 m, die Traufe eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten, jeweils gemessen über Oberkante Erdgeschoß – Fußboden des Hauptgebäudes. Die Traufe wird definiert als der Schnittpunkt der vertikal aufgehenden Gebäudewand mit der Dachhaut des Daches.

§ 4**Fassadengliederung**

Sämtliche vertikalen Begrenzungslinien wie Baukörperaußenkanten, Fensteröffnungen usw. müssen Bezug auf vorhandene Architekturelemente, z. B. Fensterachsen, nehmen.

§ 5**Öffnungen**

Es sind nur stehende Fensterformate zulässig. Der Winkel zwischen der Horizontalen und der Diagonalen muß mindestens 48° betragen.

§ 6**Materialien**

1. Außenwände sind zu verputzen. Der Putz muß sich in Struktur und Farbe dem Hauptgebäude anpassen.
2. Abweichend hiervon sind auch senkrechte Naturholzverkleidungen zulässig.
3. Metallfenster und -türen sind unzulässig.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Gestaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soest, den 25. 5. 1988

gez. Busmann, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 A/1 für das Gebiet zwischen der vorhandenen Kleingartenfläche und der Detmolder Straße wird hiermit gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht. Sie kann nebst Begründung vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus (Planungsamt) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gem. § 4 Abs. 6 GO NW in der z. Z. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes gegen die o. g. örtliche Bauvorschrift über Gestaltung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die als Satzung beschlossene vorgenannte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 11. 7. 1988

Busmann, Bürgermeister

Westfalenpost: Nr. 163 vom 15. 7. 88